

Statuten

Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften

Diese Statuten ersetzen jene vom 23. Juni 2021

Statutengenehmigung gemäss Abstimmung ultimo 3. Mai 2022

I	NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK	4
Art. 1	Name, Rechtsform.....	4
Art. 2	Sitz und Dauer	4
Art. 3	Zweck.....	4
Art. 4	Aktivitäten	5
II	MITGLIEDER.....	5
Art. 5	Kategorien	5
Art. 6	Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Experten und Expertinnen.....	5
Art. 7	Mitgliedsgesellschaften und ihre Abgeordneten.....	6
Art. 8	Assoziierte Mitgliedsgesellschaften.....	6
Art. 9	Austritt und Ausschluss	6
III	ORGANE.....	6
Art. 10	Organe.....	6
A.	Die Mitgliederversammlung	7
Art. 11	Stellung, Einberufung	7
Art. 12	Zusammensetzung, Stimmrechte	7
Art. 13	Beschlussfähigkeit, Quoren	7
Art. 14	Aufgaben	8
B.	Der Vorstand.....	8
Art. 15	Zusammensetzung und Amtsdauer	8
Art. 16	Aufgaben	9
C.	Der Wissenschaftliche Beirat.....	9
Art. 17	Zusammensetzung und Amtsdauer	9
Art. 18	Aufgaben	10
D.	Der Industrie-Beirat.....	10
Art. 19	Zusammensetzung und Amtsdauer	10
Art. 20	Aufgaben	10
E.	Die Wahlkommission	10
Art. 21	Zusammensetzung und Amtsdauer	10
Art. 22	Aufgabe	11
F.	Themenplattformen	11
Art. 23	11
G.	Die Revisionsstelle	11

Art. 24	11
IV	FINANZEN	12
Art. 25	Jahresbeiträge und Haftung	12
Art. 26	Finanzhaushalt.....	12
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 27	Statutenänderungen.....	12
Art. 28	Auflösung der Akademie.....	13
Art. 29	Inkrafttreten	13
Anhang zu den Statuten der SATW		14
Art. A1	Grundlage	14
Art. A2	Ordentliche Beiträge.....	14
Art. A3	Sonderregelungen	14
Art. A4	Inkrafttreten	14

I NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1 Name, Rechtsform

¹ Die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB. Sie vereinigt als nicht kommerziell orientierte, politisch unabhängige Dachgesellschaft auf gesamtschweizerischer Ebene Personen, Institutionen und Gesellschaften, die sich den technischen Wissenschaften und deren Anwendungen und Förderung widmen.

² Je nach Sprache sind folgende Namen zu gebrauchen:

- Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW)
- Académie suisse des sciences techniques (SATW)
- Accademia svizzera delle scienze tecniche (SATW)
- Academia svizra da las ciencias técnicas (SATW)
- Swiss Academy of Engineering Sciences (SATW)

Art. 2 Sitz und Dauer

¹ Die Akademie hat ihren Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle. Ihre Dauer ist unbefristet.

Art. 3 Zweck

¹ Die SATW ist eine Fachinstitution auf dem Gebiet der technischen Wissenschaften sowie deren Anwendung. Sie ist Dachorganisation entsprechender Fachgesellschaften und agiert unabhängig von Partikularinteressen.

² Die SATW nimmt eine gesellschaftliche Verantwortung wahr. Sie bezieht Stellung zu forschungs- und bildungspolitischen Fragen und gibt damit Anstösse für Politik und Gesellschaft.

³ Die SATW erkennt bei bestehenden und neuen Technologien vorausschauend deren Potenzial und den damit verbundenen Handlungsbedarf zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

⁴ Die SATW engagiert sich für die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in volkswirtschaftlich wertvolle Leistungen.

⁵ Die SATW fördert in Gesellschaft und Politik, insbesondere bei der Jugend, das Verständnis für Technik und nachhaltiges Handeln.

⁶ Die SATW bündelt Kompetenzen und vernetzt Fachleute der technischen Wissenschaften national und international. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen technischen und anderen Disziplinen.

⁷ Die SATW ist eine der vier wissenschaftlichen Akademien der Schweiz und Mitglied des Dachverbands Akademien der Wissenschaften Schweiz (akademien-schweiz). Sie erfüllt einen Leistungsauftrag des Bundes gemäss Art. 4 und 11 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG).

Art. 4 Aktivitäten

¹ Zur Erfüllung des Zwecks der Akademie leistet diese namentlich Beiträge in den Bereichen Früherkennung, Ethik und Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft.

² Die Akademie engagiert sich in der Früherkennung des Potenzials neuer Technologien und innovativer Lösungen im Umsetzungsprozess zu Gunsten des Technologiestandortes Schweiz sowie für notwendige Verbesserungen im Ausbildungs-, Forschungs- und Innovationssystem der Schweiz.

³ Die Akademie fördert die Wahrnehmung ethisch begründeter individueller und kollektiver Verantwortung in Technikentwicklung und -einsatz zum nachhaltigen Nutzen von Menschen und Umwelt.

⁴ Die Akademie fördert den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit und das dafür notwendige Technikverständnis, namentlich auch bei Jugendlichen in der Grundausbildung und bei der Berufswahl.

⁵ Die Akademie nutzt für ihre Aktivitäten das weitreichende nationale und internationale Beziehungsnetz ihrer Mitglieder und Schwesterorganisationen, auch über die Grenzen der Disziplinen heraus; sie bedient sich dazu sorgfältig fokussierter Anlässe und Informationskanäle.

II MITGLIEDER

Art. 5 Kategorien

¹ Die Akademie besteht aus Einzelmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Experten und Expertinnen sowie aus Mitgliedsgesellschaften und assoziierten Mitgliedsgesellschaften.

Art. 6 Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Experten und Expertinnen

¹ Zu Einzelmitgliedern der Akademie können Personen gewählt werden, die sich für die Ziele der Akademie und/oder für die technischen Wissenschaften besonders einsetzen.

² Zu Einzelmitgliedern der Akademie können Personen gewählt werden, die im Ausland in hervorragender Weise technisch-wissenschaftlich tätig sind.

³ Die Einzelmitglieder werden nach einem besonderen Wahlreglement unter der Leitung der Wahlkommission in geheimer Wahl durch die in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten gewählt.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern der Akademie kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um die Akademie erworben haben.

⁵ Experten und Expertinnen der Akademie sind qualifizierte Fachpersonen, die sich für die Mitarbeit in Gremien oder für andere Aufgaben der SATW zur Verfügung stellen. Sie werden vom Wissenschaftlichen Beirat für eine bestimmte Amtsdauer gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Mitgliedsgesellschaften und ihre Abgeordneten

¹ Mitgliedsgesellschaften der Akademie können schweizerische Fachgesellschaften werden, die in der Schweiz die technischen Wissenschaften fördern und pflegen. Sie müssen wissenschaftlich qualifizierten Fachleuten ihres Bereiches offenstehen.

² Aufnahmeversuche sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

³ Die Mitgliedsgesellschaften nehmen ihre Rechte in der Akademie über Abgeordnete wahr. Jede Mitgliedsgesellschaft hat für jedes volle Tausend eigene Mitglieder Anspruch auf einen Abgeordneten, mindestens jedoch auf einen und höchstens auf fünf. Die Mitgliedsgesellschaften bestimmen ihre Abgeordneten selbst und teilen deren Namen der Geschäftsstelle rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mit. In der Regel sollen die Abgeordneten für drei Jahre fest bestimmt werden.

Art. 8 Assoziierte Mitgliedsgesellschaften

¹ Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Institutionen des privaten und des öffentlichen Rechtes, die die Bestrebungen der Akademie unterstützen, als assoziierte Mitgliedsgesellschaften aufnehmen, auch wenn sie die Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitgliedsgesellschaften gemäss Art. 7 Abs. 1 nicht erfüllen.

² Die assoziierten Mitgliedsgesellschaften können einen Delegierten mit beratender Stimme an die Mitgliederversammlung entsenden.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

¹ Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder können dem Vorstand jederzeit schriftlich ihren Austritt aus der Akademie erklären.

² Mitgliedsgesellschaften und assoziierte Mitgliedsgesellschaften können auf Ende eines Kalenderjahres aus der Akademie austreten, sofern sie dem Vorstand mindestens sechs Monate im Voraus eine schriftliche Austrittserklärung zugestellt haben.

³ Aus wichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern und Mitgliedsgesellschaften beschliessen, insbesondere, wenn diese gegen die Interessen der Akademie handeln oder wenn eine Gesellschaft die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 7 Abs. 1 nicht mehr erfüllt oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

III ORGANE

Art. 10 Organe

¹ Die Organe der Akademie sind:

- A. die Mitgliederversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. der Wissenschaftliche Beirat;

- D. der Industrie-Beirat;
- E. die Wahlkommission;
- F. die Themenplattformen;
- G. die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Stellung, Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Akademie.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen.

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn dies von einem Fünftel aller Einzelmitglieder und Abgeordneten der Mitgliedsgesellschaften verlangt wird. Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle unter Angabe der zu behandelnden Fragen schriftlich einzureichen.

⁴ Vorschläge für Traktanden und Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

⁵ Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit Traktandenliste und Unterlagen gemäss Art. 27 mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zu versenden. Jahresbericht und Jahresrechnung sind spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu versenden.

Art. 12 Zusammensetzung, Stimmrechte

¹ In der Mitgliederversammlung haben die Einzelmitglieder, die Ehrenmitglieder und die Abgeordneten der Mitgliedsgesellschaften je eine Stimme. Abgeordnete können an der Mitgliederversammlung höchstens zwei weitere Abgeordnete einer Mitgliedsgesellschaft vertreten und deren Stimmrecht zusätzlich zu ihrem eigenen ausüben.

² Experten und Expertinnen sowie assoziierte Mitgliedsgesellschaften werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und können mit beratender Stimme daran teilnehmen.

³ Die drei anderen wissenschaftlichen Akademien der Schweiz sowie weitere von der Mitgliederversammlung bezeichnete Institutionen werden eingeladen, je zwei Delegierte mit beratender Stimme an die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Art. 13 Beschlussfähigkeit, Quoren

¹ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen.

² Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Für einzelne Geschäfte kann auf Antrag geheime

Abstimmung beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident beziehungsweise die Präsidentin oder das Co-Präsidium, gemeinsam mit einer Stimme.

³ Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedsgesellschaften, über einen Ausschluss gemäss Art. 9 Abs. 3 sowie über Änderungen der Statuten inkl. Anhang bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

⁴ Ein Beschluss über die Auflösung der Akademie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Der Vorstand informiert die Aufsichtsbehörde umgehend über die Auflösung der SATW.

⁵ Bei Wahlen unter mehreren Kandidaten entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Art. 14 Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedsgesellschaften und über Ausschlüsse nach Art. 9 Abs. 3;
- b) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder des Co-Präsidiums der Akademie. Die Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten, der Präsidentin oder des Co-Präsidiums erfolgt in der Regel ein Jahr vor dem Amtsantritt. In besonderen Situationen kann eine Wahl auch ad interim erfolgen.
- c) Wahlen
 - der Mitglieder des Vorstandes
 - des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates
 - des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Industrie-Beirates
 - des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Wahlkommission
 - der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Wahlreglements;
- e) Beschlussfassung über den Beitritt der Akademie zu anderen schweizerischen und internationalen Vereinigungen;
- f) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
- g) Festlegung des Jahresbeitrags der Mitgliedsgesellschaften (siehe Anhang);
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung der Akademie.

B. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem Co-Präsidium, den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 5 bis 15 Personen aus dem Kreis der Einzelmitglieder und Abgeordneten sowie von Amtes wegen dem designierten Präsidenten oder der designierten Präsidentin und den Präsidenten oder Präsidentinnen des wissenschaftlichen

Beirats und des Industrie-Beirates. Der Vertreter oder die Vertreterin des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Das Mandat kann zweimal erneuert werden.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin oder das Co-Präsidium wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Das Mandat kann einmal erneuert werden. Eine allfällige Amtsdauer als Vorstandsmitglied wird nicht angerechnet.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Aufgaben

¹ Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er führt die Geschäfte der Akademie und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Akademie übertragen sind.

² Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Er legt, nach Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat, die Strategie fest.
- b) Er plant und führt die Tätigkeiten der Akademie.
- c) Er vertritt die Akademie nach aussen.
- d) Er ist verantwortlich für deren Finanzhaushalt und legt das Budget unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zum Dachverband Akademien der Wissenschaften Schweiz fest.
- e) Er bestimmt die Jahresbeiträge der assoziierten Mitgliedsgesellschaften.
- f) Er kann Themenplattformen nach Art. 25 Abs. 1 und 2 einsetzen.
- g) Er erlässt die für eine geordnete Tätigkeit der Akademie nötigen Geschäftsordnungen und Regelungen.
- h) Er pflegt den Kontakt mit den Mitgliedern.
- i) Er unterstützt die Mitgliedsgesellschaften, namentlich bei interdisziplinären Aktivitäten.
- j) Er fördert die Information über die technischen Wissenschaften und deren Anliegen in der Öffentlichkeit.
- k) Er führt eine ständige Geschäftsstelle.
- l) Er wählt die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen, den Chefredaktor oder die Chefredaktorin, den Präsidenten oder die Präsidentin der Jury Prix Média sowie die Delegierten a+.

³ Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. Er kann Ausschüsse bilden.

C. Der Wissenschaftliche Beirat

Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin und 7 bis 20 weiteren Mitgliedern. In den wissenschaftlichen Beirat können Persönlichkeiten gewählt werden, die eine technisch-wissenschaftliche Tätigkeit berufsmässig ausüben oder ausgeübt haben.

² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Das Mandat kann höchstens zweimal erneuert werden.

³ Der Wissenschaftliche Beirat konstituiert sich bis auf die Wahl seines Präsidenten oder seiner Präsidentin selbst.

Art. 18 Aufgaben

¹ Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erarbeitung der Strategie und berät ihn in wissenschaftspolitischen Belangen.

² Seine wichtigste Aufgabe ist die Früherkennung von gesellschaftspolitisch relevanten Problemen infolge wissenschaftlich-technologischer Entwicklungen.

³ Finanzielle Mittel stehen dem wissenschaftlichen Beirat nur insoweit zur Verfügung, als diese in Budget oder Vorstandsbeschlüssen festgesetzt worden sind.

D. Der Industrie-Beirat

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Industrie-Beirat besteht aus seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin und 7 bis 20 weiteren Mitgliedern. In den Industrie-Beirat können Persönlichkeiten gewählt werden, die eine leitende Funktion in einem für die Schweiz relevanten Industrieunternehmen ausüben oder ausgeübt haben.

² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Das Mandat kann höchstens zweimal erneuert werden.

³ Der Industrie-Beirat konstituiert sich bis auf die Wahl seines Präsidenten oder seiner Präsidentin selbst.

Art. 20 Aufgaben

¹ Der Industrie-Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erarbeitung der Strategie und berät ihn in industriepolitischen Belangen.

² Seine wichtigste Aufgabe ist die Früherkennung von wirtschaftlich relevanten Problemen infolge technologischer Entwicklungen.

³ Finanzielle Mittel stehen dem Industrie-Beirat nur insoweit zur Verfügung, als diese in Budget oder Vorstandsbeschlüssen festgesetzt worden sind.

E. Die Wahlkommission

Art. 21 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Wahlkommission besteht aus 5 bis 7 Einzelmitgliedern oder Ehrenmitgliedern.

² Die Mandatsdauer beträgt drei Jahre; die Zugehörigkeit einer bestimmten Person zur Wahlkommission ist auf sechs Jahre beschränkt.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein Mitglied des Co-Präsidiums der Akademie ist von Amtes wegen Mitglied der Wahlkommission; er oder sie kann sich permanent durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten lassen.

⁴ Die Wahlkommission konstituiert sich bis auf die Wahl ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin selbst.

Art. 22 Aufgabe

¹ Die Wahlkommission ist für die Durchführung der Wahl von Einzelmitgliedern gemäss Wahlreglement verantwortlich. Sie holt Wahlvorschläge ein und legt eine Auswahl davon den Wahlberechtigten nach Art. 6 Abs. 3 vor.

² Wahlvorschläge können nur von in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten gemacht werden. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen während ihrer Zugehörigkeit zur Wahlkommission keine Wahlvorschläge machen und auch keine Zweitgutachten erstellen.

F. Themenplattformen

Art. 23

¹ Zur Erfüllung besonderer Aufgaben setzt der Wissenschaftliche Beirat die erforderlichen Themenplattformen ein, regelt deren Aufgaben und Organisation und wählt deren Vorsitzende.

² Die Themenplattformen analysieren die wissenschaftlich-technische Szene in ihrem Bereich und erkennen zukünftige Entwicklungen hoher Relevanz für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft in der Schweiz.

³ Die Themenplattformen berichten dem Wissenschaftlichen Beirat jährlich.

⁴ Finanzielle Mittel stehen den Themenplattformen nur insoweit zur Verfügung, als diese im Budget oder in Vorstandsbeschlüssen vorgesehen sind.

⁵ Die Themenplattformleiter oder Themenplattformleiterinnen werden vom Wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ebenfalls vom Wissenschaftlichen Beirat werden die von den Themenplattformleitern oder Themenplattformleiterinnen vorgeschlagenen Experten für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist in beiden Fällen unbeschränkt möglich.

G. Die Revisionsstelle

Art. 24

¹ Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung eine akkreditierte Treuhandgesellschaft. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

² Über das Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung erstattet die Revisionsstelle schriftlichen Bericht an den Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV FINANZEN

Art. 25 Jahresbeiträge und Haftung

¹ Die Mitgliedsgesellschaften entrichten jährlich den im Anhang dieser Statuten festgelegten Jahresbeitrag. Die assoziierten Mitgliedsgesellschaften entrichten den durch den Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag. Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag.

² Über die Leistung des Jahresbeitrages hinaus haften die Mitglieder nicht für die Verpflichtungen der Akademie.

Art. 26 Finanzhaushalt

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Einkünfte der Akademie setzen sich unter anderem zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitgliedsgesellschaften und der assoziierten Mitgliedsgesellschaften;
- b) Subventionen der öffentlichen Hand;
- c) Zuwendungen von Mitgliedern und von Dritten;
- d) projektbezogenen Drittmitteln.

³ Ein Teil der Jahresbeiträge der Mitgliedsgesellschaften und der assoziierten Mitgliedsgesellschaften wird jedes Jahr einem Fonds für die Förderung der Technik und der Wissenschaft zugewiesen. Der Vorstand erlässt ein Reglement für diesen Fonds.

⁴ Die Einkünfte nach Abs 2 Lit a), c) und d) dienen primär der Finanzierung von Aktivitäten der SATW, die nicht durch die Leistungsvereinbarung des Bundes abgedeckt werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung dieser Mittel.

⁵ Mitgliedsgesellschaften, die von der Akademie finanzielle Mittel beanspruchen, haben ein projektbezogenes Budget vorzulegen und jährlich über die Verwendung der Mittel Bericht zu erstatten.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Statutenänderungen

¹ Jedem Einzelmitglied und jeder Mitgliedsgesellschaft steht das Recht zu, Änderungen der Statuten zu beantragen.

² Änderungsanträge sind dem Vorstand schriftlich begründet und zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Wortlaut des Änderungsantrages enthalten.

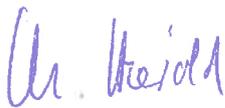
Art. 28 Auflösung der Akademie

¹ Wird die Akademie aufgelöst, so fällt ihr Vermögen dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu; es ist für die Verleihung von Preisen auf dem Gebiet der technischen Wissenschaften zu verwenden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung betreffend Bundesmittel bleibt vorbehalten.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Diese revidierten Statuten werden am 3. Mai 2022 in Zürich in Kraft gesetzt.

Zürich, 3. Mai 2022



Christofer Hierold | Co-Präsident a.i.



Peter Seitz | Co-Präsident a.i.



Esther Koller-Meier | Generalsekretärin SATW a.i.

Anhang zu den Statuten der SATW

Festlegung der Jahresbeiträge der Mitgliedsgesellschaften

Art. A1 Grundlage

¹ Gemäss Art. 27 der SATW-Statuten entrichten die Mitgliedsgesellschaften der SATW einen Jahresbeitrag.

Art. A2 Ordentliche Beiträge

¹ Der ordentliche Jahresbeitrag beträgt

- für jedes Einzelmitglied der Mitgliedsgesellschaft CHF 1.50
- für jedes Kollektivmitglied CHF 8.50

mindestens jedoch CHF 500.00.

Art. A3 Sonderregelungen

¹ Der Vorstand kann mit speziell strukturierten Mitgliedsgesellschaften, für welche eine Berechnung des Jahresbeitrags nach Art. A2 unangemessen wäre, vertraglich eine Sonderregelung, allenfalls auch einen Pauschalbeitrag vereinbaren. Diese Sonderregelung muss sich an den Ansätzen von Art. A2 orientieren.

² Für Mitgliedsgesellschaften, die selbst keine Mitgliederbeiträge erheben, kann der Vorstand auf einen Jahresbeitrag verzichten.

Art. A4 Inkrafttreten

¹ Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Statuten der SATW. Die in Art. A2 aufgeführten Jahresbeiträge wurden am 30. März 2005 festgelegt.